

einer-, in allen übrigen Hss. andererseits (in der Abhandlungsglosse I 14 Glgr. II) ¹⁶¹⁾ demonstrieren ad oculos, daß unmöglich ein Glossator zum gleichen Zeitpunkt dafür in Frage kommen kann.

Überleitungen und kurze Inhaltsübersichten ¹⁶²⁾ fehlen den Artt. I 6 und I 14, sowie I 7 Gl.fssg. a. Dagegen sind sie vor Teil α_1 der Gl.fssg. b I 7 belegt ¹⁶³⁾. In I 8 entbehrt die D π -Reihe ¹⁶⁴⁾ beides, in I 13 nur der Überleitung. (Bei den Artt. I 9—12 vermißt man nur bei Sondergr. b und De in 9 und 12 die Überleitung. Letzteres kann aber bei der Sonderstellung von Dp ¹⁶⁵⁾ außer Betracht bleiben). Daß aber die D π -Reihe hier teilweise gegenüber der Ch-Reihe an Umfang zurücksteht, weist auf späteres Hinzutreten von Überleitungen und Inhaltsübersichten zu der eigentlichen Glosse hin. —

Auf Grund der Analyse von I 6 hat Schwerin denselben Entwicklungsgang für die Glosse zum Sachsenspiegel angenommen, wie ihn die Glosse zum Corpus iuris civilis durchgemacht hat. Nach meinen Untersuchungen der Reihe I 7—14, die zu ähnlichen Feststellungen hinsichtlich des inneren Aufbaus des Glossenwerks geführt haben wie die Schwerins zu I 6, möchte auch ich — „mit allem Vorbehalt zunächst — mindestens folgende Stufen annehmen:

1. Eine Texths. des Sps. mit Marginal- und Interlinearglossen. Nicht ausgeschlossen ist, daß mit zwei oder mehr Hss. zu rechnen ist, deren eine Worterklärungen (grammatische Glossen) und Sacherklärungen enthielt, während die andere eine kritische Glosse aufwies und daß diese beiden miteinander verschmolzen wurden“. (Für das Problem der Schichtung ist es eine sekundäre Frage, „ob beide Arten von Glossen von demselben Autor zu verschiedenen Zeiten herrühren oder von verschiedenen Autoren. Belanglos ist auch, ob und in welchem Umfang Zettel in die Hss. eingelegt wurden“.)

2. „Diese Glossen, die nach Art ihrer Entstehung kein regelmäßiges Bild ergeben, wurden sodann in einem zweiten regelmäßigen Schriftbild zusammengefügt. Hierbei wurden ... die Stichworte eingefügt.“ (Ob bei dieser ersten ordnenden Niederschrift schon das regelmäßige Bild der Hss. erreicht wurde, in denen die Glosse wie in Dn den Text auf vier Seiten umrahmt, möchte Schwerin allerdings bezweifeln.)

¹⁶¹⁾ Vgl. oben S. 485 f.

¹⁶²⁾ S. oben S. 466.

¹⁶³⁾ Selbst. Dpi und Dq haben hier sogar eine überleitende Übersicht über die ersten 6 Artt. des I. Buch Landrechts.

¹⁶⁴⁾ Mit Ausnahme von Dv.

¹⁶⁵⁾ Vgl. oben S. 470 mit Anm. 13.